

Karl May gerichtet!

Wir haben vor einiger Zeit die ungeheuerlich klingenden Anklagen veröffentlicht, die der gelbe Arbeiterfetzel Lebus gegen den bekannten Schriftsteller Karl May veröffentlich hatte. Die Hauptung, Karl May, der sich rühmt, alle möglichen Länder zu kennen und viele Sprachen zu sprechen, sei bis vor einigen Jahren nicht aus Deutschland herausgekommen und verstehe fast nichts von fremden Idiomen, war schon früher aufgestellt worden. Diese Sache ist aber schließlich ziemlich belanglos; doch May ein großes Talent zur Schilderung besitzt, ist sicher, und das ist — literarisch betrachtet — die Hauptfahde. Schiller, der die Schweiz so schön darstellte, hat vollständig das Alpenland nie gesehen. (Allerdings hat er das auch nie behauptet.) Schwerer wiegt schon die Beschuldigung, daß May, der in seinen Romanen die katholische Tendenz ausdrücklich in den Vordergrund stelle (in solch unkünstlerischer Weise, daß die literarische Ausprägung erhebende katholische „Ablöse, Volkszählung“ energetisch von ihm abröhrt; andere katholische Blätter sind allerdings heute noch seine Abhänger). Protestant war, Lebus behauptete aber noch was ganz anderes: nicht mehr und nicht minder, daß May, der durch seine Schriftstellerkunst einen reichen Mann geworden ist und in einer Villa in Radebeul bei Dresden lebt, ein richtiger Räuberhauptmann gewesen sei, und im Justizhaus gefesselt habe! Diese Behauptungen klangen so unwahrscheinlich, daß wir sie nur unter Vorbehalt übergaben; Karl May schickte uns außerdem noch eine „Verlautbarung“, in der er unsere Vorsicht lobte und alles in Abrede stellte. May verklagte Lebus, und gestern fand vor dem Schöffengericht in Charlottenburg die Verhandlung statt. Lebus wurde freigesprochen, nachdem May durch sein Schweigen die Hauptpunkte der Lebusischen Beschuldigungen zugegeben hatte! — Wir erhalten über die Sitzung folgenden Bericht:

Charlottenburg, 12. April 1910.
Der vielgenannte Reisesschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht einem alten Gegner, dem Führer der „Selben Gewerke“ Lebus, als Privatkläger gegenüber. Mit Lebus war sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Prederic, erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit ergreifendem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatverklagten an die Stammesangerin Frau von Thelen in Weimar (bekanntester sei ein geborener Parmentier), in dem Lebus von May behauptet wird, er sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatverklagten als echt anerkannt. (Die detaillierten Beschuldigungen, die Lebus in Augsburg verbreitet hat, scheint May nicht zur Klage mit heranzuziehen zu haben.) Sein Rechtsbeistand beansprucht, Mayem darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Straftatwerk hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde ich für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Dr. Prederic steht mir unter Pauschal, daß Karl May wegen schweren Einbruchs diebstahls in einem Warenladen mit vier Jahren Arrestes bestraft worden sei, und daß er nach seiner Entlassung aus dem Justizhaus eine regelrechte Hauverbände gehabt habe, die die erzgebirgischen Waldes unsicher mache, ob er seinerzeit den ihm succulenten Militärpatrouillen nur dadurch entkuppte, daß er in der Kleidung eines Gefangenenaufseifers seinen Spezialriegel durch die Polizeileute transportierte, daß dieser Riegel vier Jahre Zeitung und hat 22 Jahre Justizhaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Nauvretter vier Jahre Justizhaus bekommen und abgelehnt. Zwar auf dem Seminar (May wollte Volksschullehrer werden) habe er eine Uhr und eine Meißnerwaage geholt und sei dahin zu jenen beiden Gejagten verurteilt worden. Nach weiteren Beweisanträgen über die Tatenheit Karl Mans als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Dr. Prederic vor, der höchstens beansprucht, als Beweismaterial die Personalien der Anteuerungsmanuskrift Dresden-Kennzahl betanzustellen. — Verteidiger zu May: „Wollen Sie zugeben, daß Sie mehr als bestraft sind?“ — Statt May: „Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch die Regel der Tiere.“ Privatkläger übertrug dem Verteidiger ein umfangreiches Schriftzeug. Verteidiger: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Glauben Sie an, daß die Straßen verbunt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir heute vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Fabrikspiete gekauft. — Verteidiger: Was ist Strafe? haben Sie verbukt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich wurde nur dadurch für einen privaten Prozeß Schaden zugezogen. — Rechtsanwalt Dr. Prederic: May ist eine Persönlichkeit von tiegsgebendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Verklagten nachgeprüft werden. Die ganze Ehrenhaftigkeit ist hier darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur jedes Bucher für die Jugend geschrieben, sonst werde ich mich nur an geistig ruhige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er auf. Ich bin christlich und protestantisch und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, oder nicht wegen schlechter Handlungen. Jedenfalls kann ich darüber erst später sprechen. — Rechtsanwalt Dr. Prederic: Der Privatkläger hat sich zweck nicht auf Glauben und Gottessucht geworben und unchristliche Christen geschlägt. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie bestimmt. Es ist bestimmt, daß er katholischen Tendenzen zubildungt, daß er sich von katholischen Zeitungen seilen lässt. Dabei ist er nie katholisch gewesen. — Der Privatkläger Lebus hält den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu machen. May habe ihn in Dresden verstoßen gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwurfs“ und der Sozialdemokratie, ihn finanziell zu reinigen. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizutreten, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark veranschlagen. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück. Nach Prederics Meinung des Gerichtshofes verstand der Verteidiger zum allgemeinen Erfassen, daß der Gesetz und den Verklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Dr. Prederic konstatiert, daß eine Beschlüßfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Verteidiger bemerkte hierauf, daß das Urteil in kürzlich ergangene sei, und gibt dem Rechtsanwalt Dr. Prederic das Wort zum Abschluß. In diesem resümirt der Verteidiger noch einmal die Vorwürfen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Justizhaus entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Meinung nach diebstahl und zu Brechereien treu geblieben. Eine bekannte Zeitchrift (über den Waffen) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schlus sage: „Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Aventurer und Freibeuter aus Schriftstellerischen Gebiete. Er habe auch ein Museum in seinem Hause angelegt, das von Kürschleifern besucht worden sei. Dabei sei May bis vor kurzem niemals aus Deutschland herausgekommen und habe deshalb auch keine Sammlungen machen können. Eine Überbreitung des Paragraphen 193 liege nicht vor, daher bitte er, den Privatverklagten freizulassen.“

Privatverklagter Lebus: Auf eine Anfrage hin hat der Dresdener Polizeipräsident Dr. Redaktion des Dresdener Adreßbuches gegenüber Karl May als Hochländer und literarischen Verbrecher waagereckt. — Verteidiger (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich bitte, mir ein oder zwei Stunden Zeit zu geben. Nach dem, was hier vorgebracht ist, kann ich mich nicht fürjetzt lassen. Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verhandelt der Verteidiger das Urteil dahin, daß der Privatverklagte freizulassen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatläger zur Last. Dem Verklagten ist der Schuß des Paragraphen 193 zugestellt worden. Eine Überschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.